

Bundeshförderung für effiziente Gebäude – Durchblick im „Förder-Dschungel“ behalten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Förderkonditionen für die Installation einer neuen Heizung bzw. Anlagentechnik sowie Maßnahmen zur Heizungsoptimierung und Gebäudehüllensanierung nach der letzten Änderung im August 2022 erneut angepasst. Leider ist es nun noch schwieriger geworden, den Durchblick im „Förder-Dschungel“ zu behalten.

Seit Jahresbeginn erhalten Antragsteller über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Zuschuss zu den Investitionskosten für die Umsetzung oben genannter Maßnahmen in Höhe der in der Tabelle genannten Prozentsätze. Für Komplettsanierungen können weiterhin Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Anspruch genommen werden.

Bereits seit August 2022 wird der Einbau neuer Gasheizungen, auch wenn diese in Kombination mit regenerativer Energietechnik installiert werden, nicht mehr gefördert. Nun gibt es zudem höhere Anforderungen, wenn man sich eine Biomasseheizung fördern lassen möchte. Ein Anspruch auf Förderung besteht nur noch, wenn zusätzlich eine Solarthermieanlage bzw. Wärmepumpe errichtet wird. Außerdem darf der Feinstaubausstoß maximal 2,5 mg/m³ betragen. Bei Wärmepumpen werden sich die technischen Mindestanforderungen in den nächsten Jahren ebenfalls schrittweise erhöhen. So muss die Jahresarbeitszahl beispielsweise ab sofort mindestens 2,7 betragen, ab 01.01.2024 mindestens 3,0. Die Hürden und Kosten für die heizungsseitige Ertüchtigung von Altbauten werden somit weiter steigen. Die Heizungsoptimierung wird, bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen, auf unter 20 Jahre alte Heizungen eingeschränkt. Neu aufgenommen wurde die Förderung von Brennstoffzellenheizungen, die mit Biomethan oder Wasserstoff betrieben werden, der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wurde. Der Heizungs-Tausch-Bonus in Höhe von 10 % beim Austausch funktionstüchtiger Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen sowie mindestens 20 Jahre alter Gasheizungen bleibt bestehen. Für Gasetagenheizungen wird der Zuschuss beim Austausch unabhängig vom Jahr der Inbetriebnahme gezahlt. Bei Inanspruchnahme des Zuschusses darf das Gebäude nach der Heizungsmodernisierung nicht mehr mit fossilen Brennstoffen beheizt werden. Auch der 5 %-Bonus bei Vorhandensein eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) wird bei Installation von Anlagentechnik (außer Heizung) und für Maßnahmen zur Heizungsoptimierung und Gebäudehüllensanierung weiterhin gezahlt. Für Wärmepumpen gibt es einen 5 %-Bonus, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird.

Die Komplettsanierung eines Gebäudes wird weiterhin über die KfW mit einem zinsvergünstigten Kredit und einem Tilgungszuschuss von 5 % bis 25 % gefördert, je nachdem welchen Effizienzhaus-Standard das Gebäude nach der Sanierung erreicht. Ab sofort können auch Materialkosten gefördert werden, wenn die Sanierung ganz oder teilweise in Eigenleistung vorgenommen wird. Ein Energie-Effizienz-Experte muss lediglich die fachgerechte Durchführung bestätigen. Zusätzlich zum Tilgungszuschuss können „Worst-Performing-Buildings“, also Gebäude, die sich laut Energieausweis nachweislich der Energieeffizienzklasse „H“ zuordnen lassen, einen Bonus (WPB-Bonus) von 10 % erhalten. Bisher betrug dieser Bonus 5 %. Einen weiteren neuen Bonus stellt der sogenannte „Serielle-Sanierungs-Bonus“ dar, auf den man Anspruch hat, wenn vorgefertigte Fassaden- bzw. Dachelemente sowie deren Montage an bestehende Gebäude angebracht werden und das Gebäude anschließend die KfW-Effizienzhaus-Stufe 40 oder 55 erreicht. Dieser Bonus ist mit dem WPB-Bonus kombinierbar, dann aber auf maximal 20 % begrenzt.

Um den „Förder-Dschungel“ zu komplettieren sei noch der Steuerbonus nach §35c des Einkommensteuergesetzes genannt. Hierbei können die Investitionskosten für energetische Maßnahmen in 3 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren zu max. 20 % erstattet werden, wenn keine andere Förderung in Anspruch genommen wurde. Die technischen Mindestanforderungen sind in einer eigenen Verordnung (ESanMV) geregelt. Investiert man in eine Biomasseheizung, so ist es, im Gegensatz zur BAFA-Förderung, für die Inanspruchnahme dieses Steuer-Bonus übrigens nicht notwendig, eine solarthermische Anlage bzw. Wärmepumpe zusätzlich zu installieren.

Maßnahme	BAFA-Zuschuss	iSFP-Bonus	Heizungs-Tausch-Bonus	Wärmepumpenbonus	Max. Fördersatz	Steuer-Bonus (§35c EstG) ¹
Solarthermie	25 %	-	10 %	-	25 %	20 %
Biomasseheizung	10 % ²	-	10 %	-	20 %	20 %
Wärmepumpe	25 %	-	10 %	5 %	40 %	20 %
Brennstoffzellenheizung	25 %	-	10 %	-	35 %	20 %
Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energie (EE)	25 %	-	10 %	-	35 %	20 %
Wärmenetzanschluss	30 %	-	10 %	-	40 %	20 %
Gebäudenetzanschluss	25 %	-	10 %	-	35 %	20 %
Gebäudenetz Errichtung/Erweiterung	20 - 30 %	-	-	-	20 - 30 %	20 %
Gebäudehülle	15 %	5 %	-	-	20 %	20 %
Anlagentechnik	15 %	5 %	-	-	20 %	20 %
Heizungsoptimierung	15 %	5 %	-	-	20 %	20 %

¹ – wenn keine andere Förderung, z.B. nach BAFA oder KfW in Anspruch genommen wird

² – Solarthermie-/Wärmepumpenpflicht

Die Energieagentur des Landkreises wird in den nächsten Monaten die neuen Förderprogramme in einzelnen Artikeln näher erläutern und so hoffentlich noch mehr Durchblick in den „Förder-Dschungel“ bringen. Bei Fragen können Sie sich gern jederzeit an die Energieagentur des Landkreises Bautzen wenden.

Kontakt:

Energieagentur des Landkreises Bautzen
im TGZ Bautzen

Preuschwitzer Straße 20, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 380 2100

E-Mail: info@energieagentur-bautzen.de

